



Der dreyzehende Abschnitt.

Vom Verbrennen nebst der Heilung.

§. 606.

In denen Feldblazarethten werden oft nicht nur einzelne Theile eines Gliedes, sondern ganze Glieder, diese oder jene oder auch verschiedene Gegenden, in theils größern, theils kleinern Bezirken, wie auch an einer Stelle tiefer als an der andern, von Pulver oder von Feuer, verbrannt gefunden.

§. 607.

In Ansehung eines einzigen Bezirkes kommt es hier darauf an, ob die Haut noch ganz, und nur roth entzündet, und mit oder ohne Blasen besetzt, oder ob die Haut als eine nasse oder als eine harte Brandrinde beschaffen ist; oder ob die brennende Materie, oder das Feuer die festweichen Theile mehr oder weniger oder gänzlich verzehret, und bis in den Knochen gewirkt hat. Ausser diesem kommt es auch darauf an, durch was die heftigste Verbrennung geschehen, ob solches durch Feuer, Blis, glüende Metalle, oder durch kochend Wasser, Del, Fett und dergleichen verursacht worden. Von den ersten Materien wird die Haut zusammen geschrumpfelt, oder auch ganz zu einer trockenen Rinde gemacht, und es wird auch ein oder die andre Gegend von festweichen und festharten Theilen gänzlich verzehret. Von den flüssigen Materien wird eine weiche und wässerigte Rinde, welche leicht in ein übles fressendes Geschwür übergeht, und die Knochen, welche hierbey gelitten haben, werden gerne cariös. Bey denen mindern Graden dieser beyderley Verbrennungen ist der Unterschied nicht groß, um sie zu behandeln. Und

bey den größern Graden, wo eine Rinde, wo die Haut und die darunter liegenden Theile verdorben, abgestorben oder auch zum Theil verzehrt seyn, kommt es insgemein darauf an, das verdorbene wegzuschaffen, die schadhafte Stellen zu reinigen, und die Heilung durch eine Suppuration zu bewirken; dabey man denn aber, nachdem die verdorbenen Theile trocken oder feuchte sind, auf diesen Unterschied zu sehn hat, mehr oder weniger erweichende, trocknende und zusammenziehende Mittel anzuwenden oder nicht.

§. 608.

In erstern Fällen, wenn die Haut noch ganz, nur roth entzündet, und mit oder ohne Blasen besetzt ist, muß man, wenn Blasen da seyn, solche zwar zerschneiden und die Feuchtigkeiten auslassen, jedoch nicht das dünne Häutchen ganz wegnehmen oder abziehen, sondern solches seyn lassen, und die roth entzündeten feurigen Stellen nebst denen Stellen, wo die Blasen werden, mit frischen Oelen, als §. 60. 1, 2, 3. oder mit den Salben No. 7, 73. bestreichen. Dieses Bestreichen, welches mit einer Feder geschehen kann, muß man so oft, als die Haut trocken, wiederholen, ein mit eben dergleichen Oelen befeuchtetes sehr weiches Stück Leinwand nur bloß überlegen, nicht aber aufbinden, dieses so zuschneiden, daß es an die verbrannte Gegend, oder an das verbrannte Glied ohne Falten gut anliegt; dahero es z. E. am Gesichte, wie eine Larve gemacht werden kann. Ferner kann man nebst dem sehr öftern Ueberstreichen auf ein oder andre heftig schmerzende Stelle einen erweichenden und schmerzstillenden Breyumschlag §. 60. No. 13., oder bloß Stärke mit Wasser oder Milch, nebst etwas Safran zu einem Brey gekocht überlegen, und hiermit so lange fortfahren, bis sich der Schmerz und die Entzündung verlohren. Man muß aber jederzeit bey diesen Umschlägen sowohl, als bey andern aufgelegten Sachen dahin sehn, daß, wenn selbige sehr fest angeklebet sind, sie vorher, ehe man sie losmachet, durch frisch aufge-

gossenes

gossenes Del, oder durch warm Wasser erweicht werden, damit das Häutchen nicht abgerissen wird. Wenn alles dieses geschehen ist, so wird auch das Häutchen, welches sich in Blasen erhoben gehabt, sich endlich abschälen, man wird nur noch eine von diesen Salben §. 60. No. 74, 76, 77. überlegen dürfen, und dadurch die völlige Heilung erhalten haben.

§. 609.

Es ist auch bekannt, daß auf eine dergleichen verbrannte Stelle, wo die Haut ganz geblieben ist, man so geschwinde als möglich, ehe Blasen auffahren, als ein sogenanntes Hausmittel, Dinte, Brantewein, Eßig, Spiritus mit oder ohne Küchensalz vermischt, Silberglätten Eßig, Camphorpiritus, Terpenthinöl oft nicht ohne Nutzen auflegt, dergleichen, daß man einen verbrannten Finger z. E. eine zeitlang über wirklich Feuer, nicht allemal ohne Nutzen gehalten wird, ohngeachtet alle diese Mittel jenen erst angegebenen gar sehr entgegen sehn. Aber, ohne deswegen die Art und Weise der nützlich oder schädlichen Wirkung hier erzählt zu finden, so kann man doch für wahr annehmen, daß bey Anwendung der letztern Mittel es gar sehr viel darauf ankomme, daß man sie niemals ohne eine gelinde Compression wenigstens nur durch eine Binde, als über welche die flüssigen Mittel oft frisch überzugießen sind, anwenden müsse. Selbige aber ist in einem sehr großen Grad der Verbrennung noch alsdenn zu gebrauchen, wenn die Verbrennung schon einige Tage alt ist; so ferne sie nützlich und nicht die Verbrennung in größern Schmerz, in größerer Entzündung, und wenn es noch geschieht, in eine gar große Vereiterung, oder nicht gar in Brand setzen sollen. Es kann zwar auch die Vereiterung bey Anwendung der erstern Mittel geschehn, aber nicht so leicht, und falls dieses erfolgte; so werden sie doch allemal sicherer dem höchsten Grade der Entzündung und dem Schmerze widerstehn, und den Brand um so mehr verhüten.

§. 610.

§. 610.

Geht aber eine verbrannte Stelle, wo die Haut ganz geblieben, in Vereiterung über, so wird sich der brennende Schmerz und die Entzündung durch die Gegenwart der Vereiterung verlieren, und denn hat man hier alles nur mögliche gegen eine zu starke Vereiterung darum anzuwenden, weil, wenn dadurch viel von Haut und Fett verlohren geht, es allemal eine häßliche und überaus hinderliche Narbe giebt, sie sey auch gegenwärtig an welchem Theil des Körpers sie wolle. Am besten widersteht man der gar zu starken Vereiterung, und erhält sie doch auch noch so, daß ein neuer Erfas für die geringe zurück bleibende Narben herauswächst, wenn in die gebrannten in Vereiterung übergehenden, und mit noch ganzer Haut vor sich habenden Stellen, hin und her, wo sie Eiter unter sich halten, ganz kleine Einschnitte gemacht werden, wenn der unter ganz bleibender Haut sich sammelnde Eiter, also sehr bald heraus geschafft, keiner von denen kleinen Einschnitten nicht mit Carpey ausgestopft, sondern in diese und auf den ganzen verbrannten Umfang die Salbe §. 60. No. 77. überstrichen, und hierdurch die von Eiter sonst noch allein oft große Zernichtung der festweichen Theile aufgehoben wird.

§. 611.

Wenn aber die brennende Materie, Haut und Fleisch, und was alle vor festweiche Theile hierinnen eingewebt seyn, zusammen geschrumpft, zu einer trockenen Cruste, oder gar zu einer trockenen Brandrinde gemacht hat; so muß das zusammengeschrumpfte oder die Cruste erweicht, die Rinde aber in ihrem ganzen Umfange so viel als nöthig scarificirt werden. Ist die Brandrinde an einer Gegend des Körpers, wo viel Fleisch und starke fleischigte Bedeckungen befindlich sind, daß also beym Scarificiren weder bemerkt wird, noch auch dem bloßen Ansehen nach zu fürchten ist, daß eine unter nur wenig fleischigten Bedeckungen befindliche Knochengend

gend zugleich mit verbrannt worden, so muß über die ganze scarificirte Brandrinde frisches Leinöl, oder die Salbe §. 60. No. 6, 7. gestrichen, der Breiumschlag No. 13. unermüdet, oft frisch wiederholt aufgeschlagen, die Brandrinde dadurch erweicht, zur Vereiterung und Absonderung gebracht, täglich nach und nach mit Hülfe des Messers weggenommen, und wenn die Brandrinde ganz weg ist, das Cataplasma weg lassen, die nunmehr frische Fläche mit der Salbe No. 77. bis zur Narbe verbunden, und die Narbe mit Wachs oder Eueröl, oder mit der Salbe No. 74, 76. vollends gemacht werden.

§. 612.

Wird aber eine zugleich mit verbrannte Knochenfläche, entweder unter einer Brandrinde festweicher Theile, oder ohne letztere gefunden, wenn ein Umfang festweicher Theile gänzlich verzehrt, und eine darunter gelegene Knochenfläche mit verbrannt, und mit keiner Brandrinde festweicher Theile bedeckt ist; so muß im ersten Fall am Backen, am Kopf, und an denen großen Knochengegenden der Extremitäten die Brandrinde der festweichen Theile, sogleich und gänzlich mit dem Messer zertrennt, rings in ihrem Umfange mit dem Messer vom gesunden Bezirk festweicher Theile, so tief als nöthig, wie auch an einem Ort tiefer oder flacher, als an dem andern, als z. E. wo große Blutgefäße liegen, nur flach eingeschritten, der brandrindigte Umfang der festweichen Theile sogleich, theils mit dem Messer, theils mit einem Spatel oder Myrrthenblatt zwar nicht ganz abgetrennt und abgestossen, doch locker gemacht; diese Salbe §. 60 No. 28. und dieses Cataplasma No. 13. so lange übergelegt werden, bis die Rinde weggeht; die dadurch blos gewordene Knochenfläche muß sodann mit einem scharfen Radier Eisen in ihrem ganzen Umfange, und so tief als der Knochen verbrannt ist, radiert werden, auf die radierten und dadurch ganz frisch vor sich habende Knochenfläche legt man nur trockne Carpen. Wenn die Kno-

Knochenfläche gut besorgt ist, so wird aus dem Bezirk der festweichen Theile die Salbe No. 77. gelegt, und in einem großen Umfange um die gebrannte Stelle herum, auf die noch ganz gebliebene Haut das Cataplasma § 60. No. 22. übergeschlagen. Hierauf muß an dem verbrannten Bezirk eine gute Vereiterung, an der Knochenfläche, oder an ihrem Umfrais, der den Rand ausmacht, eine größere oder geringere Exfoliation alsdenn mit dem fortgesetzten Gebrauch der angezeigten Mittel, ein neuer Fleischüberzug bis zur Narbe bewirkt und abgewartet, und endlich mit Wachs oder Eyeröl auch die Narbe gemacht werden.

§. 613.

Ist die Brandrinde naß, jauchicht und faul, so hat man die Einschnitte eben so, wie bey der trocknen Brandrinde und in Ansehung eines etwan leidenden Knochens eben so wie dorten zu verfahren. In die Einschnitte der nassen Eschara aber legt man das Pulver §. 60. No. 30. oder die Salben No. 27, 29, 31. und hierüber diese Fomentation No. 66. oder wenn die Fäulniß sehr groß, diese Fomentation No. 43. Mit diesen Mitteln fährt man so lange fort, bis man eine gute Eiterung hat, bis man alles mit dem Messer weggenommen, und bis die verbrannte Stelle rein ist. Ueber die nun nasse Eschara herum befindliche ganze und roth entzündete Haut aber hat man dieses Cataplasma No. 13. überzulegen. Man muß vorzüglich darauf sehn, eine gute Eiterung zu bewirken; und deswegen hat man auch bey diesem Fall innerlich nicht sowohl kühlende, als vielmehr jene Mittel §. 62. von No. 14 bis 20. zu geben. Ist sodenn alles rein, so heilt man die verbrannt gewesenen und nunmehr frischen Stellen mit den Mitteln, wie oben §. 611. bey der trocknen Brandrinde angezeigt worden.

§. 614.

Haben in einem ganz verbrannten Umfange festweicher Theile mit oder ohne einer zugleich mit verbrannten Knochenfläche,

fläche, ansehnliche Blutgefäße gelitten, so können diese während der Vereiterung des verbrannten festweichen Bezirks, oft eine heftige Blutung machen, da denn dieser zugleich, entweder durch eine gut angebrachte Compression, oder im Fall durch eine Unterbindung begegnet, das übrige aber, wie zuletzt gesagt worden, gethan, und wenn auch die Compression angebracht worden, das Cataplasma doch noch über die Binde, welche die Compression ausmacht, übergelegt werden muß. Bey dem so heftigen Grad einer Verbrennung, wo ein Umfang am Gesichte, am Kopf und Extremitäten von Knochen mit verbrannt, wo also über alle diesem Knochenumfang sonst gelegene festweiche Theile, entweder sogleich durch das Brennen selbst gänzlich verzehrt, oder durch das Messer, oder Myrrthenblatt locker und bald weggebracht werden müssen; da ist nicht darauf zu sehn, eine geringe Narbe zu machen, oder die verbrannte Gegend nicht umgestalt, oder auch nicht weniger, als es von dem Gesichte erfolgt, unbrauchbar zu heilen, sondern es ist hier genug, nach dem Radieren und der Exfoliation des verbrannten Knoehens an genannten Gegenden und an Extremitäten, seinen Fleisch- und Hautüberzug wieder herzustellen, und welches an genannten Gegenden auf diese Art gewiß erfolgen wird.

§. 615.

An Fingern und Zehen aber ist am besten gethan, die verbrannten Knochen der Zehen und Finger, aus denen nicht verbrannten festweichen Theilen, so weit als es die schadhafsten Knochen erfordern, entweder nach vor- und hinterwärts, oder wenn das Verbrennen von den Fingerspitzen an, nach hinterwärts erfolgt, auch hinterwärts nur allein frey zu machen, im ersten Fall mit Hülfe des Liniments §. 60. No. 31. die Exfoliation, und dann einen Fleisch- und Hautüberzug zu erwarten; im andern Fall aber so viele gesunde festweiche Theile mit dem Messer, als Fleischlappen sich so bereit zu machen, daß, nachdem die schadhafsten

haften Knochenphalangen der Zehen oder Finger, entweder exstirpirt oder abgesägt worden, jene, die gesunden Fleischlappen über den Knochenstumpf übergelegt, mithin im letzten Fall als kleine Stümpfe geheilt werden können.

§. 616.

An den Wirbelbeinen und Rippen ist das Kadieren nicht vorzunehmen. Hier ist nichts anders zu thun, als den brandrindigen Bezirk ringsum von dem noch gesunden festweichen Bezirk mit der Vorsicht, an einigen Stellen tiefer, als an den andern, mit dem Messer während der Mitwirkung der Eiterung abzulösen. Ferner, den ganzen verbrannten Umfang der festweichen Theile stückweise abzunehmen, und die Mittel, wie oben gesagt worden, auf den verbrannten Knochen, und den Bezirk der festweichen Theile um jenen herum, nebst dem Cataplasinate überzulegen, um die Exfoliation und die Vereiterung dadurch zu bewirken, und endlich die Heilung auf solche Art zu erwarten.

§. 617.

Ist ein Glied als eine Hand oder ein Fuß, von den Zehen oder Fingern an, bis hinten nach dem Unterschenkel oder Vorderarm, durch und durch verbrannt, so müssen in die rückwärts am Unterschenkel oder Vorderarm gesund gebliebenen, oder doch wenigstens nicht zur Rinde verbrannten, obgleich entzündeten festweichen Theile, 4, 6 oder 8. in der Länge gezogene tiefe Einschnitte bis auf den Knochen gemacht werden. Im Fall einer sich findenden Blutung aber muß man die blutenden Gefäße durch Haut und Fleisch durchstechen, und überhaupt die Vereiterung und Exfoliation, nachdem die Brandrinde trocken oder naß ist, durch die §. 611, 613. genannte Mittel bewirken und abwarten. Ferner müssen die ganz verbrannten Knochenstellen, welche sich nicht in ihrer Oberfläche abblättern wollen, zwar nur immer nach und nach weggenommen, aber auch noch immer ein Rest

Nest zu einer möglich sich findenden Abblätterung, und einem möglich sich findenden Fleischüberzug, beygehalten werden. Endlich, wenn alle Absonderung der ganz verdorbenen Theile nach und nach geschehen, so muß die gänzliche Heilung entweder mit einem frischen Fleischüberzug über die hervorstehenden Knochenstücke, oder wie bey einem Knochenstumpf, mit den gemachten Fleischlappen, bewirkt werden.

§. 618.

Haben die Augen, nebst ihren Augenlidern, durch ein Verbrennen gelitten, so kann die Verbrennung hier, so gering sie auch gegen eine viel stärkere an andern Gegenden des Körpers ist, dennoch viel üblere Folgen als jene nach sich lassen. Denn verzerrte und häßlich gestaltete Augenlieder, mit oder ohne einer Blindheit, sind beynah die allgemeinen Folgen einer Verbrennung an den Augen.

§. 619.

Ist ein Funken in das Auge gekommen, so muß man gleich Quittenschleim mit Rosenwasser, welches ohne Salze gemacht worden, mit einer Feder einstreichen. Sind Blasen auf der Cornea geworden, so muß man solche mit einer kleinen Nadel öffnen. Bleibt ein Geschwür davon da, so muß man Quittenschleim mit fein geriebener präparirten Tutia vermischen, oder das Unguent. de Tutia einstreichen. Hier auf muß man das Auge nach eingelegten Arzneyen eine zeitlang zubinden, jedoch nicht beständig zugebunden halten, sondern es dann und wann wieder aufbinden, um die Zusammenwachsung der Cornea und Adnata zu verhüten.

§. 620.

Sind aber sogleich nach dem Verbrennen die Augen zugeschlossen, so muß man die Augenlieder nicht von einander ziehen; es sey denn, daß eine Feuchtigkeit oder wirklicher Dilguers Anw. Iff Eiter

Eiter, zwischen denen Augenliedern an den Augenwimpern hervorgebrungen käme; als da man denn die Augenlieder nur so weit von einander ziehet, als nöthig ist ein sehr dünnes Plumaceau mit Quittenschleim befeuchtet, und zwischen beyde Augenlieder behutsam einleget. Gehen endlich die Augenlieder mehr und mehr von einander, so ist es insgemein nützlich, das ganze Auge mit Quittenschleim durch Hülfe einer Feder zu befeuchten. Sind aber die Augenlieder gleich nach dem Verbrennen von einander gezogen, mithin das Auge selbst so frey, daß es nicht von den Augenliedern bedeckt werden kann, so ist das nämliche zu thun, und über das Auge selbst noch ein weiches Plumaceau mit Quittenschleim zu legen. Außer dieser Sorgfalt aber ist auch vornehmlich vom Anfange des Verbandes an, bis zur Vereiterung, an den verbrannten Gegenden der Augen, allezeit Tag und Nacht unausgesetzt, ein Stück sehr weiche Leinwand mit Leinöl getränkt, und das Cataplasma §. 60. no. 13. so oft, als dessen Feuchtigkeiten sich entzogen, frisch überzulegen. Hierdurch wird sich die Entzündung und der Schmerz vermindern, die Vereiterung und mit dieser auch (sofern nicht das Verbrennen bis auf die Knochen um das Auge herum gegangen ist, als wo deswegen in Ansehung der Gegend um das Auge herum so, wie oben gesagt worden, am Auge selbst aber auf einerley Art verfahren werden muß) ein neuer Fleischanwachs sich finden. Ist dieses, so legt man die Salbe §. 60. no. 77. auf die um das Auge herum befindlichen verbrannten Stellen, und macht endlich auch mit Wachs- oder Eyeröl den Ueberzug von Haut.

§. 621.

Wenn das Auge selbst hierbey verlohren, wenn es selbst in Vereiterung übergegangen ist, so muß man dessen Häuten so, wie bey der Schußwunde des Auges gesagt worden, begegnen. Ist das Auge noch da, jedoch unbrauchbar und blind geblieben, so ist desfalls nichts weiters zu thun. Wenn
aber

aber die Augenlieder, das Auge mag verlohren gegangen, blind oder gesund geblieben seyn, erstaunend weit und häßlich aus einander gezerrt sind; so müssen, wenn die ganze Gegend um das Auge herum heil ist, zwey auch drey halbmöndförmige Einschnitte quere über die Haut, entweder des spannenden obern, oder des untern Augenlides, und zwar jeder in seiner Fortsetzung der Haut gemacht; die Augenlieder, wenn vorher zwischen beyde ein sehr kleines und dünnes Plumaceau eingelegt, durch Pflasterstücke an einander geheftet; die Einschnitte mit einer Digestivsalbe ausgeheilt, und wenn dieses geschehen, die Augenlieder wieder frey gelassen werden.

§. 622.

Sind die Geburtsglieder (Genitalia) verbrannt, so sind die erweichenden und schmerzstillenden Oele, nebst denen Salben und Breymuschlägen, nachdem die Rinde, oder das Verbrennen ist, so, wie S. 611. 613. gesagt worden, anzuwenden, um die Entzündung zu hindern, die Vereiterung herzustellen, diese zu mäßigen, und die gänzliche Heilung zu bewirken. Erforderte die Blutung der Saamengefäße, wenn die Hoden (Testiculi) überaus verbrannt wären, Gegenmittel; so muß so, wie S. 320. 359. 361. ist gezeigt worden, eine gute Compression angebracht werden, doch so, daß man den Spiritum wegläßt, nur trockne Carpen, und nur eine, so viel als möglich, leidliche Compression gegen die Blutung anwendet; auf die gebrannten Stellen aber die Oele und die Salben S. 60. no. 1, 2, 4, 7, 77. streicht, und das Cataplasma no. 13. überweg legt.

§. 623.

Wenn die Zunge, der Gaumen, oder der Schlund verbrandt sind, so ist innwendig in den Mund laulichtes Leinöl sehr oft abwechselnd einzunehmen, wieder weg zu spucken, und wieder einzunehmen, wie auch einzuspülen, oder an dessen statt das Liniment no. 78. zu brauchen, und äußerlich das

Cataplasma no. 13. an den Hals und Schlund zu legen. Einem verbrannten Ohr wird ebenfalls mit oft genannten Oelen und Breyumschlägen begegnet. Am Hals aber hat man vornehmlich diejenigen obengenannten Oele und den Breyumschlag unermüdet anzuwenden. Bey dem letztern Fall ist ein krummer Hals um so weniger zu vermeiden, da selbiger überhaupt nach Verbrennungen am Halse gerne zurück bleibt, wenn auch gleich die Verbrennung nicht sehr beträchtlich gewesen. Kann es aber geschehen, so muß man allemal viel Sorgfalt anwenden, einen geraden Hals auch nach Verbrennungen daselbst wieder herzustellen, und deswegen mit anzulegenden Binden und Compressen, während der Heilung vorzüglich, den Hals natürlich gerade ausgestreckt zu erhalten suchen.

§. 624.

Bey der Verbrennung, wo Blasen, Rötze, Hitze, Entzündung, eine trockene Rinde, und ein starkes Fieber an vollblütigen, starken und sonst gesunden Personen, gegenwärtig ist, es sey das Verbrennen an dieser oder jener Gegend des Körpers erfolgt, und es sey in größern oder geringern Grade; so ist die Anwendung des häufigen Aderlassens, und jener innerlichen Mittel, §. 62. von no. 1-9. von 73, 113, 114, 115. von der allergrößten Nothwendigkeit. Außer dieser beyderley Anwendung bleibt der Schmerz und die Entzündung nicht nur lange gegenwärtig, sondern beyde vermehren sich auch, oder es erfolgt der Brand, auch ohne geachtet aller äußerlichen gut angewandten Mittel und Behandlungen. Ein Verbrennen am Auge, sollte es auch nur geringe schmerzen, erfordert besonders das Aderlassen in gar großer Menge, und an andern Gegenden ebenfalls um so viel mehr, je größer das Verbrennen ist. Wo die verbrannten festweichen Theile mit einer nassen Brandrinde bedeckt, jauchend und faul sind, und wo die Knochen selbst mit gelitten haben, da sind nebst jenen kühlenden und ausführenden Mit-

Mitteln nach dem Aderlassen, auch noch zugleich diese Mittel §. 62. NO. 14-20. wenigstens so lange zu gebrauchen, bis eine gute Absonderung der festweichen Theile, und der gebrannten Knochen erfolgt. Denn diese auf solche Art verbrannten Stellen sind eben so, wie die vom kalten Brande zernichteten Stellen anzusehen. Doch hier ist die nöthige Eiterung um so leichter zu hoffen, weil bey dieser Art Brand nicht, wie bey andern Arten, eine allgemeine Verderbung der Säfte zu fürchten ist. Gleichwohl aber muß man weder durch zu viele innerlich gegebene Mittel, noch auch durch zu vieles Aderlassen, die Kräfte des Herzens zu schwach machen, noch das zur Eiterung nöthige Fieber ganz unterdrücken.

§. 625.

Eine verbrannte Rinde festweicher Theile kann endlich auch alsdenn erfolgen, wenn z. E. eine Granate in der Hand zerspringt, und dadurch nicht nur ein Theil wirklich verbrennt, sondern auch zugleich noch ein und andre Stelle der festweichen Theile ohne Brandrinde zerrissen, und die Knochen der Hand zerschmettert worden. In diesem Fall ist der Brandrinde eben so zu begegnen, als wie im vorhergehenden, um sie wegzunehmen, gesagt worden. Gegen jene Folgen aber hat man besonders, noch eben so gut und nicht anders zu verfahren, als wie bey zerschossenen und zerquetschten, oder wie bey denen zerschmetterten Knochenwunden überhaupt, und besonders gezeigt worden.

§. 626.

Ist der Körper mehr wie an einer Stelle, oder wohl gar beynähe über und über verbrannt, wie es da geschieht, wenn die Kleider von Feuer ergriffen werden, oder wenn das Verbrennen mit kochenden Wasser u. s. f. geschieht; und die Kleider nicht sogleich vom Leibe gebracht werden können; so müssen alsdenn, nachdem die Kleidung wegge-

than worden, alle verbrannte Stellen sorgfältig untersucht, jede Stelle nach dem größern oder geringern Grade und der Art des Verbrennens, wie im vorhergehenden gesagt worden, behandelt werden; der Körper selbst aber muß überhaupt so weich, als möglich gelegt, in sehr weiche alte Leinwand, welche mit Leinöl getränkt worden, eingewickelt werden. Der Entzündung und des Schmerzes wegen muß man allezeit viel Ader lassen, und alle innerlichen Mittel (§. 624.) sorgfältigst zu nehmen empfehlen. Außerlich wird nebst denen, den Schmerz und die Entzündung stillenden und erweichenden Mitteln, vornehmlich genugsames frisches, und gut geschlagenes Leinöl angewendet, und jede Stelle besonders noch eben so, wie sie es ihren stärkern oder schwächern Grade des Verbrennens nach besonders erfordert, behandelt.

§. 627.

Daß die verbrannt gewesenen festweichen Theile zu heilen anfangen, erkennt man daran, wenn sich rothe Fleischarzen ansetzen, und wenn sich um diese weiße Flecken ziehen, die trocken werden. Damit nun nicht eine sehr hässliche Narbe werde, so muß man nicht nur alle starke austrocknenden Mittel bey dieser Erscheinung vermeiden, sondern auch immerfort fleischmachende Mittel, welches besonders die heilenden Salben, wie §. 60. no. 8, 9, 77. sind, mit ein wenig Myrrheneßenz, oder mit sehr wenigen von diesen balsamischen Mitteln, no. 29, 30, 31. vermischt brauchen. Auf die verbrannten Stellen, wo heftiger Schmerz ist, kann man den Balsamum tranquill. eine Zeitlang auflegen, und bey außerordentlich heftigen Schmerz, auch wohl gar innerlich ein Opiatum geben.

§. 628.

Ist schon eine große Narbe formirt, so hat man solche fleißig mit erweichenden Bähungen, und dergleichen Oelen
und

und Salben immer nach und nach wieder zu verringern, oder man muß auch dann und wann den Lapis infernalis zu Hülfe nehmen, und hierauf eine Suppuration wieder erhalten. Ist durch ein großes Verbrennen eine so große Narbe geworden, daß dadurch, und durch ein Zusammenziehen der Tendinum und der Haut ein Glied ganz krumm geheilet ist, so muß man sehr lange Zeit, und fleißig erweichende Bähungen brauchen, das Glied oft ausstrecken, und vornehmlich erweichende Oele warm einreiben, oder auch das Glied, als Hände und Füße, in warm Wasser oder auch warm Del halten. Um aber die krummen Glieder nach dem Verbrennen zu verhüten, so muß man während der Suppuration bemüht seyn, das Glied sogleich in seine gehörig ausgestreckte Lage zu bringen, es öfters bewegen, und also die Steifigkeit und Krümmheit desselben verhüten.

